

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung Nr. 12 zur Aufhebung
der Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines
Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes wegen Geflügelpest**

Nr. 5 vom 27.01.2017

(Hinweis: Die Aufstallungspflicht besteht derzeit noch. Bitte informieren Sie sich unter www.lk-vr.de auch zu den derzeit bestehenden Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirken und Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebieten in den weiterhin gültigen Allgemeinverfügungen.)

1. Die Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes wegen Geflügelpest Nr. 5 vom 27.01.2017 und die darin festgelegten Maßnahmen werden ab sofort aufgehoben.
2. Für die in Punkt 1 benannte Anordnung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 1. März 2017 wurde der Geflügelpest-Sperrbezirk um Fäsekow aufgehoben. Das Gebiet des Sperrbezirkes ist in das Geflügelpest-Beobachtungsgebiet übergegangen. Untersuchungen von Geflügelhaltungen im Beobachtungsgebiet verliefen mit negativem Ergebnis auf den Erreger der Geflügelpest. Die Grobreinigung und Vordesinfektion ist vor mindestens 30 Tagen erfolgt und abgenommen worden. Das Geflügelpest-Beobachtungsgebiet um den Ausbruchsbestand kann daher aufgehoben werden.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. Gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 6 b) Geflügelpest-Verordnung kann das Geflügelpest-Beobachtungsgebiet 30 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion in den Ausbruchsbeständen und der Untersuchung von Vogelbeständen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde aufgehoben werden.



Postanschrift

Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

allg. Kontaktdaten

Telefon: 115
+49 (3831) 357-1000
Fax: +49 (3831) 357-444100
E-Mail: poststelle@lk-vr.de
Internet: www.lk-vr.de

allg. Sprechzeiten

Di: 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Do: 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindung

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE 65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW



IHRE BEHÖRDENUMMER
Mo - Fr: 08:00-18:00 Uhr

Zu 2. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, da die in den Restriktionszonen geltenden einschneidenden Maßnahmen nicht länger gelten dürfen als gesetzlich vorgeschrieben, sofern keine Belange der Tierseuchenbekämpfung ein Fortgelten der Maßnahmen notwendig machen.

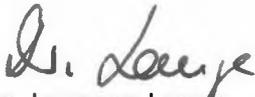
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Im Auftrag



Dr. Leonore Lange
Amtstierärztin und

Fachdienstleiterin Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Stralsund, den 10.03.2017